



31. Kinder, Kinderbetreuung

erstellt am: 17.09.2007 gesendet am: 09.10.2007

Kinder kosten viel Geld. Ein neues Kindergarten- und Schuljahr hat wieder begonnen. Auf die Eltern kommen gerade am Anfang verstärkt Kosten zu. Seit 2006 hat der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von z.B. Kinderbetreuungskosten verbessert, viele schöpfen diese steuerlichen Sparmöglichkeiten aber noch nicht aus.

1. Kindergarten

- Für Kinder zwischen drei und sechs Jahren sind Kinderbetreuungskosten, insbesondere Kindergartenbeiträge, unabhängig von der Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Abzugsfähig sind 2/3 der Kosten, maximal 4.000,-- € jährlich.
- Die Kosten müssen durch Vorlage einer Rechnung und durch Überweisung der Leistung nachgewiesen werden.

2. schulpflichtige Kinder

- Kosten für Schulbedarf, Büchergeld, Ausflüge werden steuerlich als Kosten der privaten Lebensführung behandelt und sind in keiner Weise steuerlich gefördert.
- Dagegen sind Ausgaben für Schuldgeld für staatlich genehmigte Schulen oder Ersatzschulen mit 30% der Kosten als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Zu den abziehbaren Kinderbetreuungskosten zählen auch Aufwendungen für die Beaufsichtigung eines Kindes bei der Erledigung von Schulaufgaben, nicht die Verpflegung. Egal wer das Kind (außer Eltern oder Lebenspartner) beaufsichtigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, können immer Steuern gespart werden. Die Kosten müssen durch eine Rechnung oder Arbeitsvertrag bzw. Gebührenbescheid und unbarer Zahlung nachgewiesen werden!!!
- Kosten für Nachhilfe, Musik- oder Computerkurse, sowie Vereinsmitgliedschaften, Tennis- oder Reitunterricht sind nicht abzugsfähig.